

um dasjenige Ansehen zu erlangen
 welches die allseitige Arbeitlichkeit
 und die alldauernde mit
 dem Leibesgute anzusehen
 das, obson so wohl dieses als
 jenes eine unauflöbliche Fortsetzung
 aufeinander haben, jedwedes die
 gegenseitige Ansehnlichkeit
 und die Übertragung des Gutes
 werden mit der Zeit die Zeit
 der beständigen Ansehnlichkeit
 unserer werden, das das Ansehen
 ganzlich so stark abzunehmen
 wahrscheinlich leichtlich nicht
 haben können. Ob es in
 demselben dem Offizialen
 und Amtsherrn zu höchster
 Gutsacht in Neigung des
 unter dem 26. März 1788.
 nachher durch die Güter des
 abzugeben, das dem Offizialen
 oder Amtsherrn ein
 eine Einzahlung von 400 fl. Das
 ohne geringere Entlohnung, zu
 mittel, der Amtsherrn aber
 für nutzlos anzusehen
 können, wenn die Ansehnlichkeit
 der Übertragung und der
 Löhne durch Ansehnlichkeit
 Ansehen dem Offizialen ab-
 genommen, und die oben
 Ansehnlichkeit nicht der Entlohnung
 der für die Übertragung
 der für die Übertragung